

## Führung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder

Sehen die Statuten einer Genossenschaft eine beschränkte oder unbeschränkte Haftung der Genossenschaftler für Genossenschaftsschulden vor und/ oder sind die Genossenschaftler zu Nachschüssen verpflichtet, so hat die Verwaltung jeden Eintritt oder Austritt eines Genossenschaftlers innerhalb von drei Monaten beim Handelsregisteramt anzumelden (Art. 877 Abs. 1 OR).

Das Verzeichnis ist von der Verwaltung (Vorstand) stets nachzuführen (Art. 902 Abs. 3 OR). Das Handelsregister führt selbst keine Liste der Mitglieder der Genossenschaft. Die Verwaltung ist verpflichtet, dem Handelsregister ein von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnetes aktualisiertes Gesamtverzeichnis aller Genossenschaftler einzureichen (Art. 88 Abs. 1 HRegV).

Jedem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied sowie den Erben eines Mitglieds steht die Befugnis zu, die Eintragung des Austritts, Ausschlusses oder Todesfalls von sich aus vornehmen zu lassen. In diesem Fall gibt das Handelsregister der Verwaltung der Genossenschaft von dieser Anmeldung Kenntnis (Art. 877 Abs. 2 OR).

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass das Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder regelmässig geführt wird und dass die oben erwähnten Anzeigen an das Handelsregister gemacht werden (Art. 902 Abs. 3 OR). Ferner hat die Revisionsstelle festzustellen, ob das Genossenschaftsverzeichnis korrekt geführt wird. Besteht keine Revisionsstelle, so muss die Verwaltung das Genossenschaftsverzeichnis durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen (Art. 907 OR).